

Benutzungsordnung

für die Gemeindehäuser der Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen

§ 1 Räumlichkeiten

1.1 Folgende Räumlichkeiten stehen in den Gemeindehäusern zur Verfügung:

Bischof-Moser-Haus Bräunisbergstr. 18 78532 Tuttlingen-Nendingen	Gemeindesaal
Gemeindehaus Lohmehlen Eichhörnchenweg 4 78532 Tuttlingen	Gemeindesaal
Gemeindezentrum Maria Königin Bergstr. 67 78532 Tuttlingen	Gemeindesaal
	„Glaskasten“
Gemeindehaus St. Josef Gutenbergstr. 4 78532 Tuttlingen	Gemeindesaal
	Foyer
	Clubzimmer
	Mehrzweckraum
	Theke
Alle Gemeindehäuser	Küche

§ 2 Nutzung durch die Kirchengemeinde

- 2.1 Die Räumlichkeiten in den Gemeindehäusern stehen vorrangig für Aktivitäten der Kirchengemeinde, ihrer Gremien und Gruppierungen zur Verfügung.
- 2.2 Die Nutzung der Räume durch die Kirchengemeinde, ihre Organe sowie die zur Seelsorgeeinheit Tuttlingen gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Gruppen ist kostenfrei.
- 2.3 Soweit Räume nicht für eigene Veranstaltungen benötigt werden, können diese an andere Gruppierungen oder Privatpersonen vermietet werden.

§ 3 Nutzung durch Privatpersonen und nicht kirchengemeindliche Gruppierungen

- 3.1 Die Nutzung darf von Charakter und Stil den Grundsätzen, Zielen und Aufgaben der Katholischen Kirche und der Kirchengemeinde nicht zuwiderlaufen.
- 3.2 Die Durchführung von Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen politischer Parteien und politische Wahlwerbung ist ausgeschlossen.
- 3.3 Für die Nutzung ist eine Miete zu bezahlen, welche sich nach der Dauer der Benutzung richtet.
- 3.4 Die Mietpreise sind in der Anlage „Mietpreise Gemeindehäuser Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- 3.5 Bei der Berechnung der Nutzungsdauer wird die Zeit der tatsächlichen Veranstaltungsdauer und einer pauschalen Rüstzeit für die Vor- und Nachbereitung von einer Stunde zu Grunde gelegt.

- 3.6 Mit der Miete sind die Raumnutzung, die Einführung in die Räume, die Technik und das Inventar sowie der Verbrauch von Energie, Wasser und Abwasser abgegolten.
- 3.7 Es wird eine Kautionshöhe von 100,00 € für etwaige Schäden erhoben. Die Kautionshöhe wird nach Abschluss der Veranstaltung mit Schadensersatzansprüchen verrechnet. Sofern keine Ansprüche bestehen, wird die Kautionshöhe vollständig rückerstattet.

§ 4 Mietanfragen, Mietvertrag

- 4.1 Mietanfragen sind an die Hausmeister bzw. Pfarrbüros zu stellen.
- 4.2 Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- 4.3 Vor der Nutzung ist ein Mietvertrag abzuschließen, der mit der Unterschrift beider Vertragsparteien wirksam wird.
- 4.4 Ein Rücktritt vom Mietvertrag ist aus schwerwiegenden Gründen für beide Vertragsparteien möglich. Der Kirchengemeinde entstandene Unkosten sind zu erstatten.
- 4.5 Bestandteil des Vertrages sind die in dieser Ordnung enthaltenen Regelungen und die Hausordnung für das Gemeindehaus.